

FERNSEHSENDUNGEN

Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Tarif FS

1.1.2025 (60)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	146,30 €
vierteljährlich	40,23 €
monatlich	14,63 €

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	98,60 €
vierteljährlich	27,12 €
monatlich	9,86 €

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, je Fernsehgerät lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 98,60 € ; vierteljährlich 27,12 € ; monatlich 9,86 €)

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	120,20 €
vierteljährlich	33,06 €
monatlich	12,02 €

1.2.2. Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	93,40 €
vierteljährlich	25,69 €
monatlich	9,34 €

1.2.3. Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	89,70 €
vierteljährlich	24,67 €
monatlich	8,97 €

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	464,60	127,77	46,46
b)	bis zu 200 m ²	692,90	190,55	69,29
c)	bis zu 300 m ²	924,40	254,21	92,44
d)	je weitere angefangene 100 m ²	231,00	63,53	23,10

* Von Wand zu Wand gemessen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen

oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	309,70	85,17	30,97
b)	bis zu 200 m ²	462,10	127,08	46,21
c)	bis zu 300 m ²	616,10	169,43	61,61
d)	je weitere angefangene 100 m ²	153,80	42,30	15,38

* Von Wand zu Wand gemessen

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	387,10	106,45	38,71
b)	bis zu 200 m ²	577,60	158,84	57,76
c)	bis zu 300 m ²	770,30	211,83	77,03
d)	je weitere angefangene 100 m ²	192,40	52,91	19,24

* Von Wand zu Wand gemessen

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.